

Gemeinde Ascheberg

Per Mail

**Termin zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss im Bauausschuss am 16.06.  
Meine Stellungnahme zum Bebauungsplan H 33 und zur 76. FNP-Änderung**

07.06.2020

Sehr geehrter Herr Risthaus, sehr geehrte Damen und Herren,

heute habe ich bemerkt, dass Sie bereits für den 16.06.2020 im Bauausschuss den Abwägungs- und Satzungsbeschluss für die genannten Bauleitpläne angesetzt haben.

Das verblüfft mich, da die Beteiligungsfrist erst am 04.06. endete. Zur gleichzeitigen fristgerechten Einladung des Ausschusses konnte die Abwägung kaum fertig gestellt und angefügt worden sein. Meine Stellungnahme mit zahlreichen fachlichen Hinweisen und Anregungen hatte ich durch Einwurf abends im Bürgerbüro Herbern abgegeben.

Es tut mir leid, dass ich meine umfangreichen Hinweise erst zum Fristende abgegeben habe, doch konnte ich mich leider erst zu Pfingsten privat mit den Planungen beschäftigen. Ehrlich gesagt hat mich erschreckt, wie viele Kritikpunkte sich dabei gezeigt haben!

Aufgrund der erheblichen Schwächen der Bauleitplanung möchte ich Ihnen meine drei wichtigsten Kritikpunkte ergänzend per Mail mitteilen.

**1. Der Lärmkonflikt zwischen Wohnen und Gewerbe ist ungeklärt.**

Die Gliederung der Gewerbegebiete bzw. des Industriegebiets nach Abstandsklassen ist rechtswidrig (Textliche Festsetzung Nr. 1), weil eine unbeschränkte Fläche fehlt. In der umgesetzten Form handelt es sich um den Ausschluss von stark emittierenden Betrieben – und das ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht erlaubt.

Durch die Unwirksamkeit dieser zentralen Festsetzung würde der Plan komplett unwirksam.

Außerdem ist der Konflikt zwischen der umliegenden Wohnbebauung (entscheidend sind u.a. Schüttwall 28, Rankenstr. 41 und die gewerblichen Wohnhäuser) und emittierenden Betrieben bzw. der Feuerwache überhaupt nicht sachverständig untersucht worden. Hier ist ein Immissionsgutachten nötig, dass sowohl die bestehenden Immissionen für die Wohnbebauung untersucht als auch den

zusätzlichen Lärm prognostiziert. Dabei ist auch der typische neu entstehende Gewerbeverkehr zu berücksichtigen.

Erst mit diesen Erkenntnissen können sinnvolle Festsetzungen getroffen werden, die die Einhaltung der TA Lärm gewährleisten.

Im Gewerbegebiet 2 soll das bestehende Wohnhaus der Gärtnerei gesichert werden. Der entstehende Immissionskonflikt mit angrenzendem Gewerbe ist zu bewerten. Fachlicher Standard für die Ausnahme ist eine Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO, die explizit die „Erweiterung, Änderung und Erneuerung“ des bestehenden Wohnhauses zulässt. Das wäre eindeutig.

## 2. **Das Erschließungssystem für GE 3 ist nicht ausgereift.**

Die neuen Gewerbegrundstücke GE 3 östlich der Gärtnerei sind nicht sinnvoll erschlossen, zwei können ausschließlich durch die drei bestehenden Gewerbegrundstücke erreicht werden. Von diesen haben jedoch zwei Betriebsleiterwohnhäuser in voller Grundstücksbreite dort. Deswegen wäre die Erweiterung für diese Betriebe gar nicht effektiv nutzbar. Für Dritte aber gar nicht.

Das „Schwatte Pättken“ ist eine Jahrhunderte alte Wegeverbindung und dadurch ein wichtiges Kulturgut. Die kulturelle und historische Bedeutung wurde im Bebauungsplan verkannt. Sie würde durch die Verlegung auch verloren gehen. Es verkennt das historische Erbe Herberns, diesen Wert zugunsten einer Betriebserweiterung aufzugeben.

Ein Jahrhunderte alter Weg soll also verschwinden, damit ein einziger Betrieb sein Grundstück einfacher erweitern kann? Die übrigen Betriebe dort haben ihre großzügigen Betriebsleiterwohnhäuser hinten am Schwatten Pättken, so dass dort wohl keine Betriebserweiterungen zu erwarten sind.

Das Pättken könnte notfalls auch mit der Erweiterungszielsetzung verbunden werden, indem er durch gelegentlichen Betriebsverkehr gekreuzt wird.

Städtebaulich wäre es wesentlich sinnvoller, das Gewerbegebiet nicht über das Schwatte Pättken hinaus zu erweitern, sondern diese historische Zäsur als Abgrenzung beizubehalten. Das Gewerbegebiet 3 sollte komplett entfallen.

## 3. **Die Umweltbelange und der Ausgleich sind nicht vernünftig behandelt.**

Die **Fledermauskartierung** ist unvollständig. Das Plangebiet wurde nicht vollständig untersucht. Gerade die Wiesenflächen an der Lindenstraße mit einem prägnanten Baum wurden ausgeblendet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden auch nicht in Festsetzungen umgesetzt, verpuffen also wirkungslos.

Der prägnante **Baum** auf dem Feld an der Lindenstraße (am Rande des Baufelds für die Feuerwehr) ist nicht in der Kartengrundlage des Bebauungsplans dargestellt. Da es sich um einen ortsbildprägenden Einzelbaum hoher Qualität handelt, muss er berücksichtigt werden, selbst wenn er knapp außerhalb des Plangebietes sein sollte.

Die **ökologische Ausgleichsberechnung** ist fehlerhaft, z.T. wird versiegelte Fläche als Ausgleichsmaßnahme eingerechnet.

Auch die externen Kompensationsmaßnahmen in 2.3.2.3 des Umweltberichts sind nicht berechnet. In der Tabelle für externe Ausgleichsmaßnahmen steht nur der Platzhalter „Beispiel Obstwiese“, während textlich diverse konkrete Maßnahmen aus dem Ökopool des Kreises bezeichnet werden. Die konkrete Kompensation ist nicht nachvollziehbar.

Leider ist eine Lösung der angesprochenen Probleme nur mit einer gründlichen Überarbeitung der Pläne und deren erneuten Offenlage möglich. Ich bedauere insbesondere, dass dies die Errichtung der Feuerwache nochmals verzögert, doch sind alle angesprochenen Punkte entweder Ortskundigen geläufig oder gehören zur guten fachlichen Praxis im Städtebau.

Mit freundlichen Grüßen